



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0089 / GWR f 8-14

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

15. April 2020  
1/5

# Grundwasserfassung Bertschikon. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Gossau

Betroffene Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau  
Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf

Massgebende - Schutzonenplan Grundwasserfassung Bertschikon 1:1000 vom 4. Juni 2019  
Unterlagen - Schutzonenreglement Grundwasserfassung Bertschikon (GWR f 8-14) vom 3. Februar 2020  
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Gossau vom 4. März 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Bertschikon, GWR f 8-14, Gossau/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» (Nr. 2013.3824), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 21. März 2013  
Unterlagen - Hydrogeologische Stellungnahme «Grundwasserfassung Bertschikon, GWR f 8-14, Gossau/ZH – hydrogeologische Beurteilung der Zuflussverhältnisse in der Zone S2», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 22. Januar 2020

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31. März 2020 reichte die Gemeinde Gossau die überarbeiteten Schutzonenakten der Grundwasserfassung Bertschikon (Grundwasserrecht/GWR f 8-14) der Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3024/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Bertschikon genehmigt. Die Fassung wurde damals noch durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Lindhof-Wühre genutzt, welche ca. 2010 durch die Gemeinde Mönchaltorf übernommen wurde. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden im Rahmen der Handänderung überprüft und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Mönchaltorf erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2013.3824) vom 21. März 2013 die neuen Schutzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am

23. Januar 2018 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. In der hydrogeologischen Stellungnahme der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 22. Januar 2020 wurden die Zuflussverhältnisse in der Zone S2 noch detailliert beurteilt.

Mit Beschluss vom 4. März 2020 hob der Gemeinderat Gossau den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. September 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Bertschikon gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Gossau.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 3024/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Bertschikon (GWR f 8-14) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 4. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Bertschikon (GWR f 8-14) der Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bertschikon (GWR f 8-14) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.  
**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassung Bertschikon (Grundwasserrecht f 8-14)**  
**Gossau.** *Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. April 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 4. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Bertschikon der Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf und das entsprechende Reglement genehmigt.*  
  
*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, eingesehen werden.»*
4. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf

Staatsgebühr:	Fr.	1322.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

**Total:** Fr. **1442.00**

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinde Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, Postfach, 8610 Uster
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 15. April 2020

Inkrafttreten
Datum: 03. Sep. 2020



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH - 03.07.2020  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-000000018  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH

## **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassung Bertschikon, GWR f 8-14, Öffentliche Planauflage**

**Betrifft:** 8625 Gossau ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. April 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 4. März 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Bertschikon der Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf und das entsprechende Reglement genehmigt.

### **Rechtliche Hinweise:**

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 03.08.2020

### **Kontaktstelle:**

Die Dokumente können nach erfolgter Publikation während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Gossau ZH, Bauabteilung, 1. Stock, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, zu den normalen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 3.8.20

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Mt.

*E. Jucker*